

Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in der Mittelstadt Völklingen vom 16.12.1976 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.11.1985

Aufgrund der §§ 12 und 21 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 1978 (Amtsblatt S. 801) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1983 (Amtsblatt S. 785) hat der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen am 02. Juli 1985 und 10. Oktober 1985 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Zwecke der Reinhaltung der Luft, für das in § 11 bezeichnete Gebiet eine Fernwärmeversorgungsanlage (Fernwärme) mit dem Energieträger Heizwasser.
- (2) Die Fernwärme liefert Wärmeenergie zur Raumheizung, Klimatisierung, Lüftung und zur Erwärmung von Leitungswasser.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Völklingen liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße (Weg oder Platz usw.) grenzt, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 3, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärme angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dies gilt auch für die Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) mit betriebsfertiger Fernwärmeleitung liegen, aber mit dieser Straße durch eine private oder öffentliche Zuwegung verbunden sind.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärme haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

(4) Den Eigentümern stehen gleich:

Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist der Anschluss (§ 2 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlussentgelt auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadt angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das durch eine Straße (§ 2) erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärme anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen auf anschlusspflichtigen Grundstücken zum Zwecke der Versorgung mit Wärme ist nicht gestattet. Hiervon unberührt bleibt die Errichtung von Notkaminen (§ 49 Abs. 1, Satz 2 LBO).
- (3) Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Fernwärmeleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang begründet.
- (4) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit einer Fernwärmeleitung ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

- (5) Anschlusszwang bezüglich der Erwärmung von Leitungswasser besteht nicht für Gebäude, in denen solche Anlagen dezentral installiert sind.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Der gesamte auf den an die Fernwärme angeschlossenen Grundstücken anfallende Wärmebedarf für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke ist ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt Grundstückseigentümern, den diesen gleichstehenden Berechtigten sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.
- (2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen zu den in § 1 Abs. 2 genannten Zwecken ist nicht statthaft.
- (3) Die Vorschrift des § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 6 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Im Entwicklungsgebiet „Sonnenhügel (§ 9 Buchstabe b)“ werden Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht zugelassen.
- (2) Im Sanierungsgebiet „Völklingen-Zentrum“ (§ 9 Buchstabe a) kann Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus schwerwiegenden Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Im übrigen Versorgungsgebiet wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt, wenn die Bauwerke mit emissionsfreien Heizungsanlagen ausgestattet sind. Bei nicht emissionsfreien Heizungen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.
- (4) Als nicht emissionsfrei gelten Heizungen, die mit festem oder flüssigem Brennstoff betrieben werden. Der Betrieb von Kaminen, die in erster Linie nicht den in § 1 Abs. 2 genannten Zwecken zu dienen bestimmt sind bzw. dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.
- (5) Für Bauwerke des in Absatz 3 genannten Gebietes die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung
- a) Bereits hergestellt sind und keine emissionsfreie Heizungsanlage haben,

b) Im Bau befindlich sind und bei denen der Einbau einer bereits eingeplanten, nicht emissionsfreien Heizungsanlage nicht ohne unzumutbare Schwierigkeiten bzw. nur unter nicht unwesentlichem Kostenaufwand zu vermeiden wäre,

wird bis zur Erneuerung, Änderung oder Erweiterung der eingebauten oder eingeplanten Heizungsanlage, jedoch längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Satzung vom 16. Dezember 1976 bzw. Fertigstellung der eingeplanten Heizungsanlage Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.

(6) Die Befreiung bedarf eines Antrages. Sie kann auch widerruflich oder befristet erteilt werden.

(7) Soweit Wärmeerzeugungsanlagen nur zum Betrieb von Kochstellen oder Heizungsgeräten, die wegen ihrer technischen Beschaffenheit nur zum kurzzeitigen Gebrauch geeignet sind (z.B. Heizlüfter, Heizstrahler, mobile Heizgeräte) benutzt werden, unterliegen sie nicht den Vorschriften dieser Satzung.

§ 7

Besondere Anordnungen

Kann aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, die Lieferung von Energie zu den in § 1 Abs. 2 genannten Zwecken nicht oder nur beschränkt erfolgen, so sind die Abnehmer verpflichtet, den Anordnungen der Stadt Folge zu leisten.

§ 8

Allgemeine Versorgungsbedingungen

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die damit verbundenen Verpflichtungen, die Versorgung mit Fernwärme sowie das zu zahlende Entgelt wird durch privatrechtlichen Vertrag geregelt und richtet sich – soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen wird – nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I.S. 742) und den ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Völklingen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses gemäß § 32 AVBFernwärmeV ist nur unter der Voraussetzung der Befreiung vom Benutzungszwang (§ 6) zulässig.

§ 9 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für

- a) das Sanierungsgebiet „Völklingen-Zentrum“ nach der Satzung der Stadt Völklingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 05. April 1972, veröffentlicht durch amtliche Bekanntmachung in der Saarbrücker Zeitung am 23. Mai 1972, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Völklingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 11. April 1973, veröffentlicht durch amtliche Bekanntmachung in der Saarbrücker Zeitung am 22. Mai 1973,
- b) das Entwicklungsgebiet Sonnenhügel gemäß Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Völklingen-Sonnenhügel“ vom 11. Juni 1974, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes 1974, S. 608, geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Völklingen-Sonnenhügel“ vom 07. Juli 1976, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes 1976, S. 949,
- c) das Gebiet, das wie folgt umschrieben ist:

Vom Schnittpunkt der östlichen Straßenseite der Dieselstraße – Bismarckstraße der Dieselstraße folgend bis zur nördlichen Straßenseite der Hofstattstraße, dieser nach Stadtmitte folgend bis zu der süd-östlichen Ecke der Parzelle Nr. 154/1 an der jeweils östlichen Grenze dieser Parzelle sowie der anschließenden Parzellen Nr. 153/1 und 84/11 nach Norden folgend bis zu deren an der südlichen Begrenzung der Röntgenstraße liegenden nord-östlichen Ecke an der südlichen Seite der Röntgenstraße bis zur nord-westlichen Ecke der Parzelle Nr. 141/10 und von da die Röntgenstraße in nördliche Richtung querend zur süd-östlichen Ecke der Parzelle Nr. 143/39 und von da aus unter Einschluß der Parzelle Nr. 143/46 (Flur 21 b) der westlichen Grenze, weiter der nördlichen und schließlich der östlichen Grenze des Bebauungsplanes I/71 für das Gebiet „Am Leh“ folgend, bis zum Schnittpunkt der westlichen Seite der Kühlweinstraße im Eckpunkt der Fluren 19 und 6, der südlichen Grenze der Flur 19 folgend bis zum Eckpunkt der Fluren 6, 19 und 4.

Die westliche Seite der Parzelle 28/38 bis zum Treffpunkt mit der jeweiligen südlichen Seite der Parzelle Nr. 46/5 sowie der anschließenden Parzelle Nr. 46/2 bis zum Schnittpunkt der letzteren mit der nördlichen Parzellengrenze Nr. 192/17, dieser folgend bis zum süd-westlichen Grenzpunkt der Parzelle Nr. 192/12 und von da ab der südlichen Begrenzung des vorstehend unter littera b) umschrieben Entwicklungsgebietes „Sonnenhügel“ bis zu deren Zusammentreffen mit der westlichen Straßengrenze der Heinestraße, sowie dieser selbst nach Süden folgend bis zur nördlichen Parzellengrenze der Parzelle Nr. 100/163. Dieser Linie über die andere Straßenseite folgend der westlichen Grenzlinie der Parzelle Nr. 100/118 nach Norden bis zu ihrem nord-westlichen Eckpunkt folgend, entlang der nördlichen Grenze dieser Parzelle in deren Verlängerung über die Parzelle Nr. 100/142 hinweg bis diese Verlängerungslinie auf die westliche Grenz der Parzelle Nr. 66/7 trifft; dieser nach Süden und im Bogen nach Süd-Osten folgend bis zur nord-östlichen Ecke der Parzelle Nr. 60/6 (Stadionstraße) und sodann der nördlichen Straßenseite in Richtung Stadtmitte folgend bis zum Zusammentreffen mit der östlichen Begrenzungslinie des Sanierungsgebietes, sodann dieser Linie zunächst nördlich und im weiteren Verlauf solange folgen, bis sie westlich der Einmündung der Poststraße in die Bismarckstraße auf die südliche Seite der Bismarckstraße trifft (Haus - Nr. 45) sodann der Bismarckstraße in nord-westlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt (Schnittpunkt Dieselstraße - Bismarckstraße),

- d) das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. VII/31 betrifft das Gebiet in den Fürstenhausener Saarwiesen (Gewerbegebiet) vom 18.03.1969 (veröffentlicht in der Saarbrücker Zeitung vom 30.06.1969), und zwar:

Der Planbereich des Bebauungsplanes VII/31 wird begrenzt durch:

Südliches Saarufer von der östlichen Parzellengrenze der Parzelle Flur 1, 709/0184 bis Einmündung Fürstenbrunnenbach in die Saar; westliches Ufer des Fürstenbrunnenbaches von der Saar bis zur südlichen Grenze des Bundesbahngeländes der Strecke Saarbrücken – Überherrn – Großrosseln; südliche Grenze des vorangeführten Bundesbahngeländes von Fürstenbrunnenbach bis zur östlichen Grenze der Parzelle 1379/121; östliche Parzellengrenze der Parzelle 1379/121 und der Parzelle 709/0184 bis zum südlichen Saarufer.

§ 10 Zwangsmittel

Bei der Durchführung dieser Satzung ist das Saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) anzuwenden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Völklingen, 13.11.1985

Der Oberbürgermeister

gez. Durand

Veröffentlicht in der Saarbrücker Zeitung vom 21./22. Dezember 1985